

## ***Sub virga degere* – Gewalt in der Schule und im Umfeld der Schule während des Mittelalters**

Von Thomas Frenz

*Volo*<sup>1</sup> *studere, pie magister* (ich will etwas lernen, du zuverlässiger Lehrer) sagt der kniende Schulanfänger auf der bekannten Wiener Abbildung<sup>2</sup> zu dem sitzenden Lehrer. Aber auch wenn dieser Satz nicht dabeistünde, würden wir den Lehrer sofort als solchen erkennen, denn er trägt die Insignie seiner Tätigkeit in der Hand, die Rute. *Sub virga degere* (unter der Rute leben) war im Mittelalter geradezu ein Synonym für "zur Schule gehen". Die Rute war eine Weidenrute, die während einer Art Schulausflug für das ganze Jahr auf Vorrat geschnitten und ständig gebraucht wurde; die Verwendung von Stock, Peitsche, Brennesseln oder Dornzweigen galt hingegen als exzessiv.

Der Lehrer konnte sich beim Gebrauch der Rute auf mehrere Bibelstellen berufen. So heißt es in den Sprüchen

---

<sup>1</sup> Vgl. allgemein Thomas Frenz, "Sub virga degere" – Gewalt zwischen Schulkindern und Erwachsenen im Mittelalter, in: Uwe Krebs/Johanna Forster (Hgg.), *Vom Opfer zum Täter? Gewalt in Schule und Erziehung von den Sumerern bis zur Gegenwart* (Bad Heilbrunn 2003; Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 22) S. 71–88 mit weiteren Literaturangaben und den Quellenbelegen. Siehe ferner ders., *Das Schulwesen im Mittelalter bis ca. 1200. Gesamtdarstellung*, in: Max Liedtke (Hg.), *Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens*, Bd. 1 (Bad Heilbrunn 1991) S. 81–133.

<sup>2</sup> Wien, SB, Cpv 2499. Abgebildet bei Johan Smits van Waesberghe, *Musikerziehung. Lehre und Theorie der Musik im Mittelalter* (Leipzig 1969; *Musikgeschichte in Bildern III/3*) S. 4.

Salomos<sup>3</sup>: "Die Torheit wohnt in den Herzen der Knaben. Die Zuchtrute muß sie von dort vertreiben." Oder<sup>4</sup>: "Weisheit verleihen Stock und Rüge. Ein Knabe, sich selbst überlassen, macht seiner Mutter Schande." Oder im Hebräerbrief<sup>5</sup>: "Denn wen der Herr liebt, den züchtigt er. Er schlägt jeden, den er als Sohn anerkennt. ... Welcher Sohn wird nicht von seinem Vater gezüchtigt?" Und ähnlich steht es an etlichen anderen Stellen.

Soweit die Theorie, aber wie sah es in der Praxis aus? Die früh- und hochmittelalterlichen Schulen waren durchweg Klosterschulen – nicht im Sinne eines Bildungsmonopols der Geistlichkeit, wie oft behauptet wird, sondern als Serviceleistung der Klöster für Staat und Gesellschaft. Auch die Kinder der Herrscher wurden in die Klosterschule geschickt, so z.B. im frühen 9. Jahrhundert König Bernhard, der Enkel Karls des Großen, nach Fulda, im späten 10. Jahrhundert der nachmalige Kaiser Heinrich II. nach Hildesheim und Regensburg oder im 12. Jahrhundert der spätere französische König Ludwig VII. nach Saint-Denis.

Die Klosterschulen unterrichteten also nicht nur den eigenen Nachwuchs, sondern auch externe Schüler. Das sieht man sehr schön auf dem berühmten St. Galler Klosterplan<sup>6</sup>. Die Schule kann von außen her betreten werden,

---

<sup>3</sup> Prov. 22,15.

<sup>4</sup> Prov. 29,15 (auch in der Benediktsregel zitiert).

<sup>5</sup> Hebr. 12,6f.

<sup>6</sup> Der eigentlich von der Reichenau stammende Plan ist häufig abgebildet, so bei Hans Reinhard, Der St. Galler Klosterplan (St. Gallen 1952) vor dem Titel; Johannes Duft (Hg.), Studien zum St. Galler Klosterplan (St. Gallen 1953) Abb. 128; Konrad Hecht, Der St. Galler Klosterplan (Sigmaringen 1983) S. 14f., 40; Horst Schiffler / Rolf Winkeler, Tausend Jahre Schule (Stuttgart 1985) S. 17; Jochen Martin, Atlas zur Kirchengeschichte (Freiburg 1987) S. 35B u.ö.

ohne daß die Schüler das eigentliche Kloster durchqueren müssen, und von der Schule besteht auch ein direkter Zugang zur Klosterkirche.

Dazu kamen im Spätmittelalter – in Bayern erstmals in den Quellen nachweisbar 1318 in Regensburg – privat betriebene Schulen außerhalb der Klöster, die aber in Bezug auf unsere Fragestellung genauso funktionierten. Es ist daher gerechtfertigt, wenn ich im Folgenden hauptsächlich von den Klosterschulen spreche.

Der Unterricht in der Klosterschule war aus heutiger didaktischer Sicht eine reine Horrorvision, denn er bestand im wesentlichen aus dem Auswendiglernen von Texten, teils noch unverstandener lateinischer Texte, anhand derer dann das Lesen und Schreiben erlernt wurde. Ebenso wurden die Melodien des gregorianischen Chorals erlernt, denn die Kinder nahmen am Stundengebet der Mönche teil. Disziplinprobleme waren also vorprogrammiert und wurden mit Hilfe der Rute "gelöst". Besonders der Gesangsunterricht – also das Einüben des Gregorianischen Chorals – galt als nervenaufreibend; deshalb war vorgeschrieben, daß der normale Lehrer, der Scholaster, bei diesem Unterricht anwesend war, um die Kinder vor den Zornesausbrüchen des Kantors zu schützen.

Aber nicht nur undiszipliniertes Verhalten, sondern auch bloße Fehler und schlechte Leistungen wurden mit der Rute bestraft. Ein verbreiteter Schreibervers lautete: *Si non bene scribis, scribam tua dorsa flagellis* (wenn du nicht gut schreibst, beschreibe ich deinen Rücken mit der Peit-

sche)<sup>7</sup>. Eine mittelalterliche Lateingrammatik, eine Art Nachhilfebuch, trug den Titel *Sparadorsum*<sup>8</sup> (Rückenschoener), weil ihr Gebrauch den Rücken des Schülers vor den Schlägen des Lehrers bewahrte.

Auch hier erweist sich der Gesangsunterricht<sup>9</sup> als besonders problematisch. Es wird glaubwürdig überliefert, daß die Kaiserin Adelheid eine falsch singende Nonne während des Gottesdienstes geohrfeigt hat. (Kaiserin Adelheid war keine fromme Betschwester, auch wenn sie heiliggesprochen wurde, sondern eine temperamentvolle Südfranzösin.) Der Vorgang erregte Aufsehen, so daß der Biograph der Kaiserin ihn nicht einfach übergehen konnte. Er deutete ihn deshalb in ein Wunder um: die Nonne habe aufgrund der heiligen Ohrfeige eine zuckersüße Stimme bekommen und zeit ihres Lebens nie mehr falsch gesungen ... Hundert Jahre später begründet der berühmteste Musikpädagoge des Mittelalters, Guido von Arezzo, seine didaktischen Neuerungen ausdrücklich mit dem Interesse der Schüler<sup>10</sup>: *id solum procurans, quod ecclesiasticae prosit utilitati, nostrisque subveniat parvulis*, also "aus-

---

<sup>7</sup> Heinrich Fichtenau, *Mensch und Schrift im Mittelalter* (Wien 1946) S. 161 Anm. 274.

<sup>8</sup> F. A. Specht, *Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts* (Stutthart 1885) S. 205 Anm. 4.

<sup>9</sup> Thomas Frenz, *Musikunterricht im Mittelalter*, in: Max Liedtke (Hg.), *Musik und Musikunterricht. Geschichte – Gegenwart – Zukunft* (Bad Heilbrunn 2000; Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 19) S. 153–170.

<sup>10</sup> Thomas Frenz, *Musikunterricht im Mittelalter*, in: Max Liedtke (Hg.), *Musik und Musikunterricht* (Bad Heilbrunn 2000) S. 153–170, hier S. 160; Martin Gerbert, *Scriptores ecclesiastici de musica sacra* (St. Blasien 1784, ND Hildesheim 1990) Bd. 2 S. 3.

schließlich zum Vorteil des Gottesdienstes und damit es für die Schüler eine Erleichterung ist".

Schließlich konnte auch unerwünschter Eifer zur Bestrafung mit der Rute führen. Ein Beispiel dafür findet sich an kurioser Stelle, nämlich im sog. Evangelium von der Kindheit Jesu, einem apokryphen Text, der die mageren Angaben der kanonischen Evangelien für die Kinder- und Jugendzeit Jesu auffüllt. Der Dichter Konrad von Fußesbrunnen hat dieses Evangelium im 13. Jahrhundert in mittelhochdeutsche Verse gebracht. Am Ende des Textes<sup>11</sup> kommt der etwa 6jährige Jesus in die Schule, aber als typischer hochbegabter Schüler langweilt er sich, stört den Unterricht und gibt dem Lehrer freche Antworten. Schließlich lesen wir: *Der wehselrede was genuoc, unz er in mit dem besemen sluoc.* (So ging die Rede hin und her, bis [der Lehrer] ihn mit der Rute schlug.)

Wie war die Reaktion der Kinder auf diese Behandlung? Wir wissen es nicht, denn wie alle Ereignisse der Alltagsgeschichte findet so etwas nur selten Eingang in die Überlieferung. Ein Beispiel, das dramatische Folgen hatte, ist aber bekannt<sup>12</sup>. Am 26.4.937 wird der Lehrer der Klosterschule von St. Gallen daran erinnert, daß vom Vortag her noch eine Bestrafung ausstehe, die wegen des Feiertages aufgeschoben worden war. Daraufhin (jetzt wörtlich): "schickte er einen der Jungen in die oberen Räume des

---

<sup>11</sup> Karl Kochendörffer (Hg.), Die Kindheit Jesu von Konrad von Fußesbrunnen (Straßburg/London 1881; Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker 43) Vers 2920ff.

<sup>12</sup> Casus S. Galli, Cap. 6. Druck: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum 2 S. 111f.

[Schul]hauses, um die dort verwahrten Ruten herunterzuholen. Der aber riß in der Absicht, sich und seine Kameraden [vor der Strafe] zu bewahren, blitzschnell ein brennendes Holzsplitter aus dem Ofen, steckte es in das trockene Holz nächst dem Dach und fachte es an, soviel Zeit ihm noch blieb. Wie ihm aber die Aufseher zuriefen, weshalb er säume, schrie er lauthals zurück, das Haus brenne. Die trockenen Ziegel aber fingen Feuer, und dazu wehte der Nordwind, und so ging das ganze Gebäude in Flammen auf." Das Feuer greift dann auch auf die benachbarte Kirche und die übrigen Gebäude über, so daß am Schluß des Tages das halbe Kloster in Schutt und Asche liegt. Wir hören aber – das geht in der Dramatik der Erzählung leicht verloren – nichts davon, daß die Bestrafung als solche etwa als ungerecht empfunden worden wäre.

Etwas anders ist dies in folgendem Beispiel aus der Autobiographie des Guibert von Nogent um 1100. Er schreibt<sup>13</sup>: "Eines Abends kam ich nach dem Unterricht, bei dem ich grundlos geprügelt worden war, zu meiner Mutter. Als diese mich, wie es ihre Gewohnheit war, zu fragen begann, ob ich an diesem Tag bestraft worden sei, und ich, um den Lehrer nicht bloßzustellen, dies gänzlich verneinte, zog jene, ob ich wollte oder nicht, mein Hemd hoch und entdeckte die bläulich verfärbten Striemen auf dem Rücken und wie durch die Schläge mit der Rute überall die Haut aufgeplatzt war. Und sie war entsetzt, wie da meine zarte Gestalt so übermäßige Strenge hatte erleiden müssen, und

---

<sup>13</sup> E.-R. Labande (Hg.), Guibert de Nogent. Autobiographie (Paris 1981; Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 34) S. 38–41.

rief verwirrt, empört und unter Tränen: 'Niemals sollst du Kleriker werden, wenn du beim Unterricht solche Strafen ertragen mußt.' " Interessanterweise kommt die Mutter nicht auf die Idee, den Lehrer zur Rede zu stellen und eine weniger brutale Behandlung zu verlangen, sondern sie sieht als einzigen Ausweg nur den Abbruch der Ausbildung.

Es gibt aber auch Quellen, die über Strafexzesse berichten und diese auch als solche brandmarken. Der Sachsen- und der Schwabenspiegel stellen Regeln auf, wann ein Lehrer, der seine Strafgewalt überschreitet, seinerseits zu bestrafen ist. Hier aus dem Sachsenspiegel<sup>14</sup>: *Slet aber ein man ein kint tot, he sal sin volle wergelt geben. Schilt aber ein man ein kint, ader rouft hez, ader slet hez mit besemen, durch sine missetat, he blibet is ane wandel.*

(Schlägt jemand ein Kind tot, so muß er das volle Wergeld zahlen. Schilt aber jemand ein Kind oder zieht er es an den Haaren oder schlägt er es mit der Rute wegen einer Missetat, so bleibt er straffrei.) Das Schlagen mit anderen Instrumenten als der Rute und grundloses Schlagen sind also nicht erlaubt. Im Schwabenspiegel heißt es noch, wenn die Strafe zum Nasenbluten führe, sei das unbedenklich; blutende Wunden dürften aber nicht beigebracht werden.

Auch die spätmittelalterlichen Schulordnungen zählen die zulässigen Strafen auf, z.B. 1478 für Braun-

---

<sup>14</sup> W. Koschorek / W. Werner, Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift cod. Pak. germ. 164 (Frankfurt/Main 1989) S. 29 und 158f.

schweig<sup>15</sup>: *Item de mestere ... entschullen de ore scholere nicht unredeliken vorweldigen, treden edder unwertliken stoten, sunder se schullen dar inne vornufter wesen wan de scholere.* (Die Lehrer sollen ihre Schüler nicht schlagen, treten oder stoßen, sondern sie sollen sich vernünftiger verhalten als die Schüler.) Solche Bestimmungen bedeuten, da wir uns im Mittelalter noch vor der selbstlaufenden Regelungswut der neuzeitlichen Gesetzgeber befinden, daß fehlerhafte Handlungsweisen der Lehrer tatsächlich vorkamen. In anderen Quellen wird aber das Ziehen und Ausreißen der Haare als zulässig bezeichnet.

Bisher war nur von handgreiflichen Methoden der Lehrer gegenüber den Schülern die Rede, aber stellen wir uns jetzt auch die Frage: gibt es Belege für Gewalt der Kinder untereinander und für Gewalt der Schüler gegen die Lehrer? Es gibt sie.

Die Schüler gingen täglich mit recht gefährlichen Unterrichtsmaterialien um: sie schrieben als Anfänger mit Griffeln auf Wachstafeln; die Wachstafel ist in Wahrheit eine Holztafel, die mit einer dünnen Wachsschicht überzogen ist, in die die Buchstaben eingeritzt werden. Es gibt zumindest einen Bericht, wie ein Schüler einen Mitschüler mit der Wachstafel erschlagen hat: das Opfer hieß Fulbert, der Vorfall ereignete sich um 850 an der Schule von St. Peter in Hamburg<sup>16</sup>. Die fortgeschrittenen Schüler schrieben mit Gänsefedern auf Pergament. Die Schreibfedern werden schnell stumpf und müssen immer wieder mit dem Feder-

---

<sup>15</sup> F. Koldewey, Bruanschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828 (Berlin 1886; Monumenta Germaniae Paedagogica 1) S. 22.

<sup>16</sup> Fichtenau (wie Anm. 7) S. 162.

messer nachgeschnitten werden. Da die Federn recht spröde sind, muß das Federmesser sehr scharf sein. Es bedarf nur geringer Phantasie, sich eine uneigentliche Verwendung dieser Messer vorzustellen.

Gewalt der Schüler gegen die Lehrer: am bekanntesten ist die Legende von Sankt Cassianus: er habe im 4. Jahrhundert seine Schüler beim Stenographieunterricht dermaßen übel traktiert, daß sie schließlich über ihn hergefallen seien und ihn mit ihren Schreibgriffeln erstochen hätten. Die Legende hat zwei kleine Schönheitsfehler. Erstens handelt es sich um den Stenographieunterricht, also um den Unterricht in den Tironischen Noten, bei dem damals ein Kompendium von ca. 13000 Zeichen zu erlernen war. Das war kein Unterrichtsgegenstand für Kinder, sondern für Erwachsene, wäre also heute eher an den Volkshochschulen oder Universitäten anzusiedeln. Und zweitens waren die Schüler Heiden, der Lehrer dagegen ein Christ, der durch dieses Martyrium einen Platz im Heiligenkalender erlangte – was die historische Glaubwürdigkeit der Erzählung doch etwas einschränkt.

Aus dem eigentlichen Mittelalter werden zwei Vorfälle vom Ende des 12. Jahrhunderts berichtet: die Schüler des Klosters Adelberg nahe Stuttgart sollen ihren Lehrer bei einem Spaziergang überfallen und ihm mit ihren Griffeln die Augen ausgestochen haben; ob es so war und ob die Cassianus-Legende unbewußt in den Bericht hineinspielt, ist schwer zu beurteilen<sup>17</sup>. Der zweite Vorfall: Die Chronik

---

<sup>17</sup> F. Kösterus, Das Züchtigungsrecht des Lehrers während des Mittelalters, in: Frankfurter zeitgemäße Broschüren NF. 11 (Frankfurt/Main und Luzern 1890) S. 399 Anm. 2.

von Kloster Lauterberg bei Halle berichtet, daß die Schüler den Scholastikus Rudolf tätlich angriffen und mit Stöcken verprügelten<sup>18</sup>. Der Chronist vermerkt allerdings ausdrücklich, es habe sich um Schüler *provectoris etatis* (in vorge-rücktem Alter) gehandelt; nach heutigem Sprachgebrauch also um Schüler, die bereits volljährig waren.

Es ist also alles in allem kein sehr freundliches Bild, das ich von den mittelalterlichen Schulverhältnissen zeichnen konnte. Wir müssen dieses Bild jetzt in das allgemeine Umfeld der Schule einordnen.

Bleiben wir dabei zunächst beim Kloster. Wir wissen nicht genau, wie es in einem mittelalterlichen Kloster wirklich zuging, jedenfalls nicht so still und friedlich wie in einem heutigen Kloster. Gewaltsame Strafmaßnahmen waren auch gegenüber den erwachsenen Mönchen an der Tagesordnung: in der Regel des heiligen Benedikt wird sechs Kapiteln die Prügelstrafe angedroht, gegen die erwachsenen Mönche; in Kapitel 30 heißt es sogar, die Übeltäter seien mit scharfen Prügeln zu Ordnung zu rufen (*acris verberibus coerceantur*).

Die Klostermauern waren – bildlich gesprochen – generell niedriger als heute, und weltliche Ereignisse und weltliche Leidenschaften (übrigens auch sexueller Art) störten immer wieder den angestrebten klösterlichen Frieden. Es muß uns zu denken geben, daß am Ende der feierlichen Privilegien, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts fast alle Klöster vom Papst erhielten, Folgendes zu

---

<sup>18</sup> ebd. Anm. 3.

lesen ist<sup>19</sup>: *Paci quoque et tranquillitati vestre paterna in posterum sollicitudine providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuram ... vestra(m) nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere.* (Um für euren Frieden und eure Ruhe in väterlichem Eifer vorsorgen zu wollen, verbieten wir aus apostolischer Autorität, daß jemand es wagt, innerhalb eurer Klausur einen Raub oder Diebstahl zu begehen, Feuer zu legen, Blut zu vergießen, einen Menschen freventlich gefangen zu nehmen oder zu töten oder sonst eine Gewalttat zu verüben.)

Auch die Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Konventes wurden oft gewalttätig ausgetragen<sup>20</sup>. Daß die Mönche ihren Abt oder Prior zu ermorden versuchen, ist dabei zwar die Ausnahme, aber darüber wird schon in der Benediktslegende berichtet, und es gibt konkrete Fälle etwa in Hirsau im 11. und in Lorsch am Rhein<sup>21</sup> sowie in Niederaltaich<sup>22</sup> im 13. Jahrhundert.

Aber daß Mönche einander im Kloster verprügelten, kam häufig vor und ist ebenfalls quellenmäßig belegt. Ein solcher Angriff auf einen Kleriker führt nämlich zur automatischen Exkommunikation des Angreifers, von der nur der

---

<sup>19</sup> Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894, ND 1959) S. 252 Nr. 21.

<sup>20</sup> Beispiele erörtert ausführlich Steffen Patzold, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Husum 2000; Historische Studien 463).

<sup>21</sup> Der Prior von Lorsch 1238: Würzburg, Staatsarchiv, Mainzer Urk. 68.

<sup>22</sup> Egon Boshof / Thomas Frenz, Die Regesten der Bischöfe von Passau 1283 – 1319 (München 2013) Nr. 2979.

Papst selbst lossprechen kann – oder derjenige, den der Papst dazu bevollmächtigt. Im 13. Jahrhundert in Bayern haben folgende Prälaten eine solche Vollmacht vom Papst erhalten: 1238 der Abt von Wessobrunn<sup>23</sup>, 1249 der Abt von Windberg<sup>24</sup>, 1254 der Abt von Kloster Wülzburg<sup>25</sup>, 1276 der Propst von Baumburg<sup>26</sup>, 1281 der Propst von Polling<sup>27</sup>, 1289 der Abt von Mallersdorf<sup>28</sup> und 1238 der Bischof von Regensburg für das dortige Katharinenspital<sup>29</sup>. Und das ist natürlich nur die Spitze des Eisbergs.

Kinder lernen vom Vorbild – also auch von diesem Vorbild, das die erwachsenen Mönche den Klosterschülern gaben.

Wenn wir das Kloster verlassen, sieht es auch nicht erfreulicher aus. Kinder, die statt zur Schule zu gehen, eine Handwerkslehre absolvierten, sahen sich einer ebenso rigorosen Disziplin ausgesetzt, wenn nicht sogar einer noch schärferen. Sie unterstehen dem Züchtigungsrecht des Meisters<sup>30</sup>; wenn sie wegen dessen Strenge weglaufen, werden sie wegen des Bruches des Ausbildungsvertrages

---

<sup>23</sup> München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Wessobrunn Urk. 21.

<sup>24</sup> München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Windberg Urk. 20.

<sup>25</sup> Nürnberg, Staatsarchiv, Fsm. Brandenburg-Ansbach, Urkunden vor 1401 (Münchner Abg.) Urkunde 1883.

<sup>26</sup> München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Baumburg Urk. 23.

<sup>27</sup> München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Polling Urk. 37

<sup>28</sup> München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kloster Mallersdorf Urk. 11.

<sup>29</sup> Regensburg, Archiv des Katharinenspitals, Urk. 2.

<sup>30</sup> Thomas Frenz, Die Ausbildung in den "artes mechanicae" im Mittelalter, in: Max Liedtke (Hg.), Berufliche Bildung – Geschichte, Gegenwart, Zukunft (Bad Heilbrunn 1997) S. 101...112, hier S. 105; Karljörg Landolt, Das Recht der Handwerkslehrlinge vor 1798 im Gebiet der heutigen Schweiz (Diss. jur. Freiburg/Schweiz 1977) S. 115.

bestraft. Allerdings behandeln die Handwerksordnungen auch den Fall, daß der Meister sein Züchtigungsrecht überschreitet, indem er statt mit der Rute mit dem Werkzeug zuschlägt oder sonst blutende Wunden beibringt. In diesem Fall darf der Lehrling seine Ausbildung bei einem anderen Meister fortsetzen.

Ein Beispiel für solche Regelungen findet sich im Oberbayerischen Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern vom 7.1.1346<sup>31</sup>: *Gieng ain chnecht oder ain diern von irem herren, und spräch, si hiet ir maisterschaft vertriben mit übler handlung oder von hungers wegen, ... mag sich der maister davon genemen mit seinem ayde, daz er ez nicht getan hab, dez sol er geniezzen. Ez bezeug dann der chnecht mit zwaien ..., daz im also waer, alz er für geben hab. Wirt aber der maister schuldig, so ist er dem chnecht schuldig seins lons, dem richter zwen und siebentzig pfening.*

Außerdem erlebten die Kinder außerhalb der Schule ein allgemein gewalttätiges Leben. Es gab die Rechtsinstitution der Fehde: wer sein "gutes Recht" nicht bekam, konnte es sich gewaltsam selbst nehmen, wenn er die Mittel dazu besaß. Staat und Kirche versuchten, durch Vorschriften wie Gottes- und Landfrieden die Fehde einzudämmen, aber das blieb bis ins 16. Jahrhundert hinein ohne nachhaltigen Erfolg.

Ferner ist interessant, daß es, ebenfalls bis ins 16. Jahrhundert hinein, keinen Straftatbestand "Körperverlet-

---

<sup>31</sup> Hugo Schlosser/ Ingo Schwab, Oberbayerischer Landrechts Kaiser Ludwig des Bayern von 1346 (Köln 2000) S. 90 § 88, Übersetzung S. 245.

zung" gibt. So nennt etwa die Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, das berühmteste Strafgesetzbuch aller Zeiten, folgende Tatbestände<sup>32</sup>: Mord, Totschlag, Kindstötung, Raub, Brandstiftung, Gotteslästerung, Meineid, Zauberei, Fälschung, Verleumdung, Sodomie, Entführung, Notzucht, Ehebruch, Kuppelei, Verrat, Landfriedensbruch, Abtreibung, Selbstmord, Diebstahl, Gefangenenbefreiung – aber keine Körperverletzung. Verletzungen, die nicht zum Tode führten, waren also offenbar etwas, das eben vorkam. Und der Staat selbst bediente sich bei der Ermittlung und bei der Bestrafung solcher Taten überaus gewaltsamer Methoden, bis hin zur Todesstrafe.

Bisher war ausschließlich von körperlicher Gewalt die Rede, die die Kinder zu spüren bekamen und miterlebten. Wie sah es, um abschließend diese durchaus aktuelle Frage anzusprechen, mit verbaler Gewalt aus? Kaum besser: den politischen Gegner unflätig zu beschimpfen, gehörte offenbar zum Standard. In den Polemiken des Investiturstreites (so etwa bei Benzo von Alba<sup>33</sup>) sind solche Ausdrücke mitunter bis in die Quellen gelangt, und es handelt sich dabei selbst um Wörter aus der Fäkalsprache. Aber erstaunlicherweise finden wir emotional-herabsetzende Ausdrücke auch in offiziellen juristischen Schriftstücken. Auch wenn die Fluchorgie, die Papst Clemens VI. am Gründonnerstag 1345 gegen Ludwig den Bayern hervorsprudelte<sup>34</sup>, singulär ist, so war es doch

<sup>32</sup> Gustav Radbruch (Hg.), Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina) (Stuttgart 1962; Reclams Universal-Bibliothek 2990/90a) S. 73–117 §§ 104–198.

<sup>33</sup> Er nennt Gregor VII. (zuvor Hildebrand) *Prandellus*, *Folliprandus*, *Merdiprandus* oder *Stercorista* sowie *diaboli medulla*. Vgl. Hans Seyffert (Hg.), Benzo von Alba, Sieben Bücher an Kaiser Heinrich IV. (Hannover 1996).

sprudelte<sup>34</sup>, singular ist, so war es doch üblich, bei öffentlichen Exkommunikationen den Bestraften als "Sohn der Finsternis, Gehilfen des Satans, Schüler des Teufels, Feind Gottes und Verderber des christlichen Glaubens" usw.<sup>35</sup> zu bezeichnen, und das sind nur die harmlosesten Ausdrücke. Und diese Urteile wurden nicht nur einmal verkündet, sondern allwöchentlich während der Messe von der Kanzel herab verlesen – mithin auch vor den Ohren der Kinder. Mußten diese nicht glauben, eine solche Sprache sei normal?

---

<sup>34</sup> "Es begegne ihm eine Fallgrube, die er nicht kennt, und so falle er hinein. Er sei verflucht beim Eintreten und verflucht beim Hinausgehen. Der Herr schlage ihn mit Wahnsinn und Blindheit und Raserei. Der Himmel sende Blitze über ihn. Der Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Petrus und Paulus, deren Kirche er gewagt hat und wagt, nach Kräften zu verwirren, entbrenne in Zeit und Ewigkeit gegen ihn. Der ganze Erdkreis kämpfe gegen ihn, die Erde öffne sich und verschlinge ihn lebendig. Alle Elemente seien gegen ihn. Seine Wohnung werde verlassen, und die Verdienste aller dort ruhenden Heiligen sollen ihn in Verwirrung stürzen, und sie sollen in diesem Leben ihre offene Rache an ihm vollziehen, und seine Kinder sollen aus ihrer Wohnstatt geworfen werden und vor seinen Augen in die Hände ihrer verderblichen Feinde fallen." Ed. Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen <sup>3</sup>1911) S. 167.

<sup>35</sup> *filius iniquitatis, dei hostis et inuasor christiane religionis etc.*